

**Bürgerverein
Lohr und Umgebung e. V.**

Satzung des Bürgervereins Lohr und Umgebung e. V.

vom 18. Februar 2005

Präambel

Jeder Bürger hat den Wunsch sich in seiner Gemeinde wohl zu fühlen. Dass dieser Wunsch erfüllbar wird hängt wesentlich ab von dem Zusammenleben mit den Mitbürgern, von den kommunalen Einrichtungen, der umgebenden Landschaft, dem kulturellen Leben in der Gemeinde und nicht zuletzt von der gesamten Organisation und Gestaltung des Gemeinwesens.

Ein wesentlicher Teil wird bestimmt durch das Engagement der Bürger für ihr Gemeinwesen.

Der Bürgerverein Lohr und Umgebung e.V. macht es sich zur Aufgabe, über politische und religiöse Grenzen hinweg und ohne Ansehen von Rang und Namen, die Bürger zusammenzubringen, die bereit sind bei der Schaffung, Verbesserung und Weiterentwicklung der das Zusammenleben fördernden Einrichtungen und Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Bürgerverein Lohr und Umgebung e.V.**"

Er hat seinen Sitz in Lohr a. Main.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Bürgerverein ist ein Zusammenschluss von Bürger/innen, die ihr Umfeld aktiv mitgestalten wollen. Der Verein versteht sich als Interessengemeinschaft seiner Mitglieder und als überparteiliche Interessenvertretung der Bürger/innen.

Der Bürgerverein Lohr und Umgebung e.V. bietet allen natürlichen Personen eine Organisationsform, die es ermöglicht, alle Gemeindeangelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.

Der Bürgerverein Lohr und Umgebung e. V. hat den Zweck, an der politischen Willensbildung mitzuwirken und an Kommunalwahlen teilzunehmen.

Zur Erreichung seiner Ziele hält der Bürgerverein Kontakte zu den Institutionen (z.B. Kirchen, Schulen, Kindergärten usw.), Vereinen und Organisationen und zu den politischen Parteien. Außerdem pflegt der Verein die Verbindung zur Verwaltung, um rechtzeitig informiert zu sein und bei anstehenden Entscheidungen die Vorstellungen und Belange der Bürger/innen zur Geltung zu bringen.

Rassistische oder konfessionelle Aktivitäten des Vereins oder seiner Mitglieder, soweit sie den Verein berühren, sind verboten. Mitglieder, die gegen dieses Verbot verstoßen, können nach Maßgabe des § 4 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab der Volljährigkeit.

Mitglied kann jeder/jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte Bürger/in werden.

Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins. Mit dem Antrag erkennt die/der Bewerber/in für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung (MV) anrufen. Der Vorstand hat den Antragsteller über diese Möglichkeit zu informieren und den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten MV zu setzen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Entscheidung der MV als höchstes Gremium des Vereins ist bindend. Neumitglieder werden zu einer der auf die Aufnahme folgenden Vorstandssitzungen eingeladen. Das Neumitglied erhält eine Satzung des Vereins sowie eine Liste der Vorstandsmitglieder.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind damit von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann eine weitergehende Ehrenordnung beschließen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt durch Austrittserklärung kann nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss beim Vorstand schriftlich bis sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen, mit dessen Ablauf die Mitgliedschaft enden soll.

Ein Mitglied kann von mindestens 2/3 der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- ◆ wenn es den Vereinssatzungen grob zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder
- ◆ wenn es den Beitragszahlungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt oder
- ◆ sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss setzt den Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft voraus und ist dem Mitglied umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Schreibens schriftlich beim Vorstand Beschwerde dagegen einlegen. Zur Behandlung der Beschwerde muss der Ausschluss durch den Vorstand mit mindestens 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in den Arbeitsgruppen mitzuarbeiten, sowie durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu geben und die gemäß **§ 6** festgesetzten Mitgliedsbeiträge/Sonderbeiträge pünktlich zu zahlen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Vorstandschaft. Sie kann die Entscheidung hierüber der Mitgliederversammlung im Einzelfall übertragen.

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 1. März des jeweils laufenden Jahres zu entrichten. Freiwillige Mehrzahlungen werden dankend angenommen. Zahlung durch Bankeinzug ist erwünscht und anzustreben.

Für besondere Aufgaben oder aus besonderem Anlass kann die Mitgliederversammlung zusätzlich einmalige Sonderbeiträge festsetzen.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

Durch Gesamtvorstandsbeschluss kann auf die Erhebung des Mitgliedsbeitrages im Einzelfall verzichtet werden.

Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruhen während des Verzugs seine Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) **die Mitgliederversammlung**
- b) **der Vorstand**
- c) **die Vorstandschaft**
- d) **die Arbeitskreise**

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des **§ 26 BGB**. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Gemünden.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- ◆ dem/der 1. Vorsitzenden
- ◆ dem/der 2. Vorsitzenden
- ◆ dem/der Kassenwart/in
- ◆ dem/der Schriftführer/in
- ◆ dem/der Pressesprecher/in
- ◆ den Beiräten der Arbeitskreise
(pro Arbeitskreis wird ein Beirat und ein Stellvertreter gewählt)

Die Vorstandschaft wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- ◆ Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- ◆ Einberufung der Mitgliederversammlung,
- ◆ Leitung der Mitgliederversammlung,
- ◆ Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- ◆ Verwaltung des Vereinsvermögens,
- ◆ Erstellung des Kassenberichts,
- ◆ Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 11 Sitzung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist vom Vorstand mindestens einmal pro Quartal mit einer Ladungsfrist von 1 Woche einzuberufen. Das kann auch durch Telefon, E-Mail oder Telefax erfolgen. Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat nur eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Versammlung der Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandschaft und der Vorsitzende oder ein Vertreter anwesend sind. Die Abwesenheit der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft bleibt unberücksichtigt. Der Vorsitzende bzw. ein Vertreter leitet die Versammlung und stellt ihre Beschlussfähigkeit fest.

Bei allen Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenführung

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Umlagen sowie aus öffentlichen Vereinsveranstaltungen.

Der Kassenwart hat über Zahlungsgeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die gemäß §13 gewählt wurden, zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zwecks Entlastung des Kassenwartes vorzutragen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- ◆ Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorsitzenden oder einem Vertreter
- ◆ Entgegennahme des Jahresberichts der Arbeitskreise durch die jeweiligen Beiräte
- ◆ Entgegennahme des Kassenberichts
- ◆ Entlastung der Vorstandschaft
- ◆ Wahl und Abberufung der Vorstandschaft
- ◆ Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, falls nicht die Vorstandschaft selbst darüber entschieden hat
- ◆ Die Wahl der beiden Kassenprüfer
- ◆ Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung
- ◆ Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres. Der Termin wird durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Angabe des Ortes und der Zeit, mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt oder von der Vorstandschaft mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen wird.

Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Dies ist auch mündlich in der Mitgliederversammlung möglich.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung wählt alle Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Per Akklamation kann gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Kommt zwischen zwei Bewerbern beim ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung, so entscheidet das Los. Die Bestellung eines Wahlvorstands ist zulässig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf.

Bei Ausscheiden eines Vorstandes ist binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft beruft der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied.

Bei Beschlüssen, welche eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins zum Gegenstand haben, ist eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 14 Arbeitskreise

Angestrebt werden fünf ständige Arbeitskreise:

- a) **Siedlungs- bzw. Stadtentwicklung,**
- b) **Kinder und Jugend,**
- c) **Wirtschaft und Verkehr,**
- d) **Kultur und Geschichte,**
- e) **Natur und Umwelt,**

Neue Arbeitskreise können gebildet werden durch Mitglieder in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Jeder Arbeitskreis wählt einen ihn vertretende(n) Beirat(in) und einen Stellvertreter(in)

Die Arbeitskreise unterstützen die Vorstandschaft bei der Projektentwicklung und deren Umsetzung.

§ 15 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lohr a. Main, welche es unmittelbar und ausschließlich und zu gleichen Teilen für gemeinnützige Zwecke für die Jugendarbeit bei Feuerwehr und THW zu verwenden hat.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder, des Vorstands und der Vorstandschaft, mit ihrem privaten Vermögen ist ausgeschlossen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.02.2005 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gemünden unter

VR 1020

in Kraft. (§ 71 Abs. 1 BGB).

Lohr a. Main, den 18. Februar 2005

Die Gründungsmitglieder